

Transportversicherungen

Unser Gewebenewsletter dreht sich im Juli rund um das Thema Transport. Wer benötigt eine klassische Transportversicherung, wer eine Autoinhaltsversicherung? Brauche ich überhaupt eine Versicherung, wenn ich Fremdfirmen meine Güter befördern lasse? Diese und weitere Fragen klären wir in den folgenden Abschnitten. Denn eines steht fest: Kunden oder Vertriebspartner müssen nicht unbedingt in fernen Ländern sitzen – oft passieren Schadenereignisse nicht weit vom Firmensitz entfernt.

Autoinhaltsversicherung



Mit der Autoinhaltsversicherung lassen sich Waren absichern, die mit eigenen, geleasteten, gemieteten und geliehenen Fahrzeugen zum Beispiel auf dem Weg zum Kunden, zu Betriebsstellen oder Werkstätten im sog. Werkverkehr transportiert werden. Alle transportierten Güter des Fahrzeugs wie Werkzeuge, Waren oder Ersatzteile sind zum Neuwert versichert und zwar gegen die gängigen Risiken wie Verkehrsmittelunfall, Diebstahl, Brand und Blitzschlag oder Explosion. Während die Transportversicherung für alle Handels- und Produktionsbetriebe relevant ist, die Güter versenden oder beziehen (sog. Güterverkehr), eignet sich die Autoinhaltsversicherung insbesondere für klein- und mittelständische Handwerksbetriebe.

Schadenbeispiel: Ein mit Werkzeugen bestücktes Fahrzeug wird während der Mittagspause auf einem städtischen Parkplatz abgestellt. Als der Fahrer zurückkommt, ist das Fahrzeug aufgebrochen und die komplette Ladung gestohlen. Dieser Schaden wäre durch die Autoinhaltsversicherung abgedeckt.

Tipps:

Beachten Sie unbedingt, dass Autoinhaltsversicherungen häufig eine Nachtzeitklausel beinhalten. Nach beendetem Gebrauch ist Diebstahl in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr dann nicht versichert, oder es werden Auflagen an den Abstellort wie z.B. bewachter Parkplatz gemacht. Das ist so häufig nicht akzeptabel, aber individuell verhandelbar und muss an die Bedürfnisse des Kunden angepasst werden.

Moderne Policen verzichten darauf, den Versicherungsschutz auf Fahrzeuge zu begrenzen, die mit Kennzeichen benannt sind.

Gerne beraten wir Sie zum Thema Autoinhaltsversicherung und erstellen für Sie ein individuelles Angebot.

Transportversicherung im Güterverkehr



Eine Transportversicherung sichert Güter gegen Schäden ab, die bei der Beförderung oder Zwischenlagerung im sog. Güterverkehr passieren. Bei den Gütern kann es sich um eingekaufte Ware (Bezug), verkaufte Ware (Versand) oder auch um Investitionsgüter wie z.B. eine neue EDV, eine Produktionsanlage, etc. handeln. Versicherbare Schäden können beispielsweise durch Unfall des Transportfahrzeugs, Diebstahl, Brand oder Wasserschaden, Temperaturschwankungen, Korrosion, Unfälle beim Be- und Entladen usw. entstehen. Eine Transportversicherung greift in der Regel auf dem Landweg genauso wie auf dem See- oder Luftweg, aber auch bei Postsendungen. Die Versicherung lässt sich national, europa- oder auch weltweit abschließen. Der Versicherungsschutz kann und wird i.d.R. sehr individuell gestaltet, also z.B. nur für Bezugs-, nur für Versandtransporte oder auch für beides. Einzeltransporte (z.B. für eine hochwertige Maschine) sind ebenso möglich wie Jahresverträge für alle anfallenden Transportvorgänge. Natürlich können auch evtl. vorhandene zusätzliche Risiken aus dem Werkverkehr hier mitversichert werden.

Eine Transportversicherung benötigt i.d.R. derjenige, der die Gefahrtragung auf dem Transportweg innehat. Die Gefahrtragung wird üblicherweise in Verträgen zwischen Lieferanten und Abnehmer geregelt.

Es gibt 11 unterschiedliche **Incoterm Klauseln**. Das sind vordefinierte und international gültige Regeln, die Händler bei Vertragsabschlüssen im internationalen Warenhandel auf freiwilliger Basis zurate ziehen können und die unter anderem regeln, welcher Vertragspartner für die Versicherungskosten aufkommt. Die Incoterm Klauseln differieren stark. Richtig spannend wird es, wenn Einkaufs- und Verkaufsbedingungen sich widersprechen und die Gefahrtragung streitig wird. Um langwierige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, ist es deshalb ratsam, nicht nur die eigene Gefahrtragung, sondern das komplette „Interesse“ an dem Transportgut zu versichern und das selbst dann, wenn Spediteure oder Frachtführer eingeschaltet werden.

Spediteure und Frachtführer haften bei Transportschäden ggfs. nicht in vollem Umfang; unter bestimmten Umständen auch gar nicht. Der Umfang der Haftung wird regelmäßig in deren Geschäftsbedingungen, den sog. ADSP geregelt. Diese begrenzen die Haftung der Höhe nach auf einen bestimmten Betrag pro KG Gewicht (sog. Sonderziehungsrechte, deren Wert in € täglich aus einem Währungskorb bestimmt wird). Am 14.06.2019 entsprach das Sonderziehungsrecht (SZR) dem Betrag von 1,22799 €. Durch Vereinbarung kann die Spedition mit mehreren Sonderziehungsrechten haften, häufig werden 8,33 SZR pro KG Gewicht vereinbart. Bei wertvollen Gütern mit geringem Gewicht wie z.B. Elektronik bleibt die Höchsthafung jedoch häufig hinter dem Wert der Güter zurück. Die Haftung entfällt gar vollständig, wenn den Spediteur/Frachtführer kein Verschulden trifft, bzw. das Verschulden nicht nachgewiesen werden kann. Die gesetzlich vorgeschriebene „Transportversicherung“ des Spediteurs/ Frachtführers ist deshalb auch keine echte Transportversicherung, sondern eine sog. **Verkehrshaftungs**-Versicherung, die vorrangig die Verschuldensfrage prüft, und ohne Verschulden die Regulierung des Transportschadens ablehnt (Schadenabwehrfunktion des Haftpflichtversicherers).

Schadenbeispiel: Der LKW eines Frachtführers, der Küchengeräte geladen hat, gerät auf der Autobahn unverschuldet in einen Unfall und kippt auf die Fahrbahn. Die Küchengeräte werden dabei massiv beschädigt. Der Unfallverursacher begeht Fahrerflucht und ist nicht mehr greifbar. Der Spediteur wird haftbar gemacht, d.h. auf Schadenersatz in Anspruch genommen. Die Verkehrshaftungsversicherung des Spediteurs lehnt mangels Verschuldens ab, weil keinerlei Organisations- und Sorgfaltspflichten verletzt wurden. Die Verkehrshaftungsversicherung des Frachtführers, der als Subunternehmer vom Spediteur beauftragt war, lehnt ebenfalls ab, weil der Frachtführer den Unfall weder verursacht hat noch eine Mitschuld daran trägt. Der eigene Transportversicherer reguliert den entstandenen Schaden.

Tipps:

- ❖ Prüfen Sie auch, ob Risiken im Bereich „**Vertragsstrafen**“ oder „**Vermögensschäden und Vermögensfolgeschäden**“ vorhanden und versichert sind.

- ❖ Bei Seetransporten besteht ein besonderes Risiko aus der sog. **Havariegrosse**. Gerät ein Seeschiff in Seenot kann Ware „aufgeopfert“ werden, oder es können Kosten entstehen, um z.B. das Schiff zu bergen oder in einen Hafen zu schleppen. Alle, die Ware auf dem Schiff transportieren lassen, bilden zusammen mit dem Schiffseigner eine Gefahrengemeinschaft und müssen entsprechend anfallende Schäden oder Kosten gemeinsam tragen. Auch dafür bietet die Transportversicherung Versicherungsschutz.

Sie haben Fragen oder brauchen Beratung zum Thema Transportversicherung, dann kommen Sie gerne auf uns zu.